

006 K 001/24



AMTSGERICHT BIELEFELD

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**14. November 2024; 09:30 Uhr,
im Saal 18 (Raum 0.300) bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6,
Ebene 0 (Saalebene)**

das im Grundbuch von Sennestadt Blatt 1181 eingetragene
Wohnungseigentum

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. 1: 51,05/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Sennestadt Flur 3 Flurstück 2861, Gebäude- und Freifläche, Erftweg
1, 3, 5, Größe 3362 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 des
Aufteilungsplans, beschränkt durch das Sondereigentum an den anderen Anteilen
(Blätter 1171 bis 1191).

Es ist eine Gebrauchsregelung getroffen worden.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist mit Ausnahmen die Zustimmung
des Verwalters erforderlich;

sowie des im Grundbuch von Sennestadt Blatt 5975
eingetragenen Teileigentums

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. 1: 5.917/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Sennestadt Flur 3 Flurstück 2481, Gebäude- und Freifläche,
Rheinallee 117, Größe 3674 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 12 des Aufteilungsplans,
beschränkt durch das Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 5916 bis
5983).

Bezüglich der Stellplätze sind Sondernutzungsrechte vereinbart.

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

3-Zimmerwohnung im 2. Obergeschoss (rechts) eines dreigeschossigen, 1961 erbauten Wohnkomplexes mit 21 Wohneinheiten im Erftweg 3 mit einer Wohnfläche von ca. 68 m² und

Garage, 1966 errichtet, im Garagenhof die letztgelegende auf der rechten Seite als Teil einer größeren Wohnungseigentumsanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 08.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 Satz 1 ZVG auf EUR 126.000,00

festgesetzt, wobei die einzelnen Objekte wie folgt bewertet wurden

Wohnung: EUR 120.000,00 Garage: EUR 6.000,00.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bielefeld, 20.09.2024